

§ 81

Zentrale Stelle

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Zentrale Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Autorin: Dipl.-Finw. Claudia **Braun**, Amtsrätin, Meerbusch
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

<h3>A. Allgemeine Erläuterungen zu § 81</h3>
--

1

Schrifttum: Siehe Vor § 79.

Grundinformation des § 81: Die Vorschrift bestimmt eine zentrale Stelle, die für die Durchführung des Zulageverfahrens zuständig ist, um in den übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts und in § 10a darauf verweisen zu können.

Rechtsentwicklung des § 81:

► *AVmG v. 26.6.2001* (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Die Regelung wurde neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage. § 81 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1.1.2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG).

► *RVOrgG v. 9.12.2004* (BGBl. I 2004, 3242; BStBl. I 2004, 1156): Die Worte „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ wurden durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Bedeutung des § 81: Die Vorschrift enthielt die Festlegung, dass zentrale Stelle iSd. XI. Abschnitts die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist. Die Schaffung des Gesetzesbegriffs diente der Vereinfachung bei der Abfassung der gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung des Zulageverfahrens, denn so konnte an allen erforderlichen Stellen im Gesetz ganz allgemein auf die zentrale Stelle verwiesen werden, wenn es darum ging, festzulegen, wer für die Verwaltung des Zulageverfahrens nach dem XI. Abschnitt seitens der Verwaltung zuständig ist. Im Rahmen der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung wurden die Organisationsstrukturen neu ausgerichtet, so dass die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nunmehr den Namen „Deutsche Rentenversicherung Bund“ führt.

**B. Erläuterungen zu § 81:
Definition der zentralen Stelle**

Der Gesetzgeber hat die Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin (vor dem 1.10.2005 die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – BfA) zur zentralen Stelle bestimmt. Sie hat für die Durchführung der mit § 81 übernommenen Aufgaben die „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen“ (ZfA) in Brandenburg/Havel eröffnet.

Der Gesetzgeber hat das Zulageverfahren nach dem XI. Abschnitt als sog. Anbieterverfahren entwickelt. Danach tragen die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen und die betrieblichen Versorgungseinrichtungen einen Teil der Aufgaben zur Verwaltung des Zulageverfahrens. Auf der anderen Seite steht die zentrale Stelle der Verwaltung auf Bundesebene, denn durch die Ausgliederung eines Teils der Aufgaben ist eine Überwachung des Systems erforderlich, die nur dann gewährleistet werden kann, wenn sämtliche Informationen an einer Stelle – nämlich der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle – zusammenlaufen. Die FÄ sind mit der Durchführung des Zulageverfahrens überhaupt nicht betraut.

Wesentliche Aufgaben der zentralen Stelle sind:

- die Ermittlung des Zulageanspruchs (§ 90 Abs. 1),
- die Auszahlung der Zulage an den Anbieter (§ 90 Abs. 2),
- die eventuelle Rückabwicklung zu Unrecht ausgezahlter oder gutgeschriebener Zulagen (§ 90 Abs. 3),
- die Festsetzung der Zulage (§ 90 Abs. 4),
- der Datenabgleich (§ 91),
- das Verfahren bei Verwendung von Kapital aus einem Altersvorsorgevertrag für eine selbstgenutzte Wohnung (§ 92b),
- die Ermittlung und ggf. Festsetzung des Rückzahlungsbetrags in Fällen der schädlichen Verwendung (§ 94) und
- die Überprüfung des Anbieters hinsichtlich der Erfüllung seiner Pflichten (§ 96 Abs. 4).